

VG 34 K 417.19 A

beglaubigte Abschrift

Schriftliche Entscheidung



Mitgeteilt durch Zustellung an

a) Kl. am

b) Bekl. am

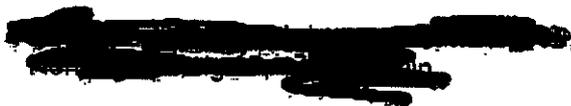
als ~~Urkunde~~ ~~des Geschäftsstelle~~

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



Klägers,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Eckart Wähler,
Kurfürstenstraße 23, 10785 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 34. Kammer, durch

den Richter am Verwaltungsgericht Brandmair
als Einzelrichter

im Wege schriftlicher Entscheidung am 22. Juli 2021
für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Oktober 2019 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

- 2 -

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des nach diesem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist algerischer Staatsangehöriger und wendet sich gegen seine Überstellung nach Italien.

Für ihn liegt ein Eurodac-Treffer der Kategorie 2 hinsichtlich Italiens vor, wonach ihm dort am 1. Februar 2018 Fingerabdrücke abgenommen wurden. Am 27. März 2018 stellte er im Bundesgebiet einen Asylantrag. Nachdem Italien auf das Aufnahmege-such der Beklagten vom 5. April 2018 nicht reagiert hatte, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 7. Juli 2018 u.a. den Asylantrag des Klä-gers als unzulässig ab und ordnete seine Abschiebung nach Italien an. Am 12. Okto-ber 2018 wurde er nach Italien abgeschoben.

Am 22. August 2019 stellte der Kläger im Bundesgebiet erneut einen Asylantrag. Das Bundesamt ersuchte Italien am 13. September 2019 um Übernahme des Klä-gers. Auch hierauf antwortete Italien nicht.

Mit Bescheid vom 15. Oktober 2019 lehnte die Beklagte den erneuten Asylantrag des Klägers als unzulässig ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen, ordnete die Abschiebung des Klä-gers nach Italien an und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf sechs Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung machte die Be-klagte geltend, Italien sei aufgrund des dort bereits gestellten Asylantrages nach Art. 18 Abs. 1b) Dublin III-VO zuständig.

Mit seiner bei Gericht am 25. Oktober 2019 eingegangenen Klage wendet sich der Kläger gegen diesen Bescheid und beruft sich neben einer drohenden unmenschli-chen Behandlung in Italien im Wesentlichen darauf, die Zustimmungsfiktion Italiens sei nicht bereits nach Ablauf eines Monats, sondern erst nach zwei Monaten einge-treten, weil er in Italien keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt habe.

- 3 -

- 3 -

Er beantragt schriftsätzlich,

die Beklagte zu verpflichten, ihren Bescheid vom 15. Oktober 2019 aufzuheben,

hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf den angegriffenen Bescheid und macht ergänzend geltend, sie habe zutreffend am 13. September 2019 ein Ersuchen um Wiederaufnahme des Klägers an Italien gerichtet. Es handele sich um eine Wiederaufnahme, weil das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren bereits seit dem Jahr 2018 abgeschlossen sei. Zudem liege ein Asylantrag des Klägers in Italien vor, weil dieses Land für seinen in Deutschland gestellten Asylantrag zuständig sei. Außerdem richte sich die Antwortfrist des ersuchten Mitgliedstaates allein nach der Art des gewählten Übernahmeersehens unabhängig davon, ob es sich dabei um die zutreffende Ersuchensart gehandelt habe.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 1. September 2020 den Rechtsstreit dem Be-
richterstatler als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Entscheidungsgründe

Der Einzelrichter kann gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung im Einverständnis der Beteiligten über die Klage entscheiden.

Das Gericht versteht das Begehren des Klägers (§ 88 VwGO) so, dass sein Hauptantrag – entgegen der Formulierung als Verpflichtungsbegehren – auf die Aufhebung des angegriffenen Bescheides abzielt.

Die so verstandene Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet.

Sie ist hinsichtlich des Hauptantrages als Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 VwGO statthaft (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019 – 1 C 16.18 – juris Rn. 13; Urteil vom 27. Oktober 2015 – 1 C 32.14 – juris Rn. 13 ff.). Sie ist auch ansonsten

- 4 -

- 4 -

zulässig, insbesondere hat sie der Kläger innerhalb der Frist von einer Woche nach § 74 Abs. 1 i.V.m. § 34a Abs. 2 Satz 1 des Asylgesetzes (AsylG) erhoben.

Die Klage ist ~~herründet~~ Der ~~annerriffene~~ Bescheid ist im ~~maßnehlichen~~ Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylG) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Das Bundesamt hat den Asylantrag des Klägers zu Unrecht als unzulässig abgelehnt. Rechtsgrundlage für die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig ist § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) AsylG. Danach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Dublin III-VO) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Dies ist hier nicht gegeben, weil nicht Italien für die Durchführung des Asylverfahrens des Klägers zuständig ist.

Die fehlende Zuständigkeit Italiens folgt daraus, dass Italien nicht verpflichtet ist, den Kläger gemäß Art. 18 Abs. 1 Buchst. a) Dublin III-VO nach Maßgabe der Art. 21, 22 und 29 Dublin III-VO aufzunehmen. Die Beklagte hat das in diesen Artikeln vorgeschriebene Aufnahmeverfahren nicht beachtet.

Ein solches Verfahren ist nicht deswegen entbehrlich, weil die Beklagte bereits im April 2018 ein Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit für das Asylverfahren des Klägers durchgeführt hat und dieser am 12. Oktober 2018 nach Italien abgeschoben wurde. Auch in dem Fall wie dem vorliegenden, in dem ein Schutzsuchender aus dem zuständigen Mitgliedstaat erneut in den unzuständigen Mitgliedstaat einreist, ist vor einer weiteren Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat ein erneutes (Wieder-)Aufnahmeverfahren nötig (vgl. EuGH, Urteil vom 25. Januar 2018 – C-360/16 – juris Rn. 55).

1. Es lässt sich schon nicht feststellen, dass die Beklagte nach der Wiedereinreise des Klägers ein nach der Dublin III-VO gebotenes Gesuch um dessen Aufnahme an Italien gerichtet hat. Nach Art. 18 Abs. 1 Dublin III-VO ist die Aufnahme von der Wiederaufnahme eines Schutzsuchenden in der Weise abzugrenzen, dass im Falle der Wiederaufnahme der Schutzsuchende im ersten Mitgliedstaat bereits einen Asylantrag gestellt hat (Art. 18 Abs. 1 Buchst. b bis d Dublin III-VO), während bei der Aufnahme nur ein Asylantrag im zweiten Mitgliedstaat vorliegt (Art. 18 Abs. 1 Buchst. a Dublin III-VO). Bedeutsam ist diese Unterscheidung sowohl für das Prüfprogramm zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates (vgl. EuGH, Urteil vom 2. April 2019 – C-582/17 u.a. – juris Rn. 58 ff.) als auch für Verfahrensgestaltung (für das

- 5 -

- 5 -

Aufnahmeverfahren Art. 21 f. Dublin III-VO; für das Wiederaufnahmeverfahren Art. 23 ff. Dublin III-VO).

Im vorliegenden Verfahren hätte die Beklagte ein Aufnahmegesuch an Italien richten müssen, weil der Kläger dort im Sinne von Art. 18 Abs. 1 Buchst. a Dublin III-VO keinen Asylantrag gestellt hat. Das Gericht hat keine Zweifel daran und es ist zwischen den Beteiligten unstreitig, dass der Kläger in Italien weder nach seiner Ersteinreise noch nach seiner Abschiebung explizit Asyl beantragt hat. Neben den eigenen Angaben des Klägers spricht dafür, dass für ihn kein Eurodac-Treffer der Kategorie 1 (IT1...) in Bezug auf Italien vorliegt, sondern nur der Kategorie 2 (IT2...). Dabei steht „IT“ für Italien, die nachfolgende Ziffer „1“ bedeutet nach Art. 24 Abs. 4 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Eurodac-VO), dass der Betreffende internationalen Schutz beantragt hat, während die Ziffer „2“ lediglich die Erfassung von Fingerabdrücken belegt (Art. 24 Abs. 4 i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Eurodac-VO). Der Beklagten kann nicht mit ihrer Erwägung gefolgt werden, es liege deswegen ein Asylantrag des Klägers in Italien vor, weil Italien für seinen in Deutschland gestellten Asylantrag zuständig sei. Dieses Verständnis widerspricht der Dublin III-VO, die etwa in Art. 18 Abs. 1 eindeutig zwischen der Frage der Zuständigkeit eines Mitgliedstaates einerseits und der tatsächlichen Frage, ob ein Schutzsuchender im ersten Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat, unterscheidet. Nach der Ansicht der Beklagten für würde dies jedoch zusammenfallen, weil dann ein nur im zweiten Mitgliedstaat gestellter Asylantrag auch als im ersten, zuständigen Mitgliedstaat als gestellt geltend würde. Auch die Regelung in Art. 24 Abs. 3 Dublin III-VO spricht gegen das Verständnis der Beklagten. Danach hat der Mitgliedstaat, in dessen Gebiet sich ein Schutzsuchender ohne Aufenthaltstitel aufhält, diesem Gelegenheit zu geben, einen neuen Asylantrag zu stellen, wenn die Frist für das Unterbreiten eines Wiederaufnahmegesuches verstrichen ist. Nach dieser Regelung kann ein Schutzsuchender im nunmehr zuständigen zweiten Mitgliedstaat (vgl. zur Zuständigkeit in diesem Fall EuGH, Urteil vom 25. Januar 2018 – C-360/16 – juris Rn. 80) einen (weiteren) Asylantrag stellen, obwohl er bereits im ersten Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat, weil die zuständige Asylbehörde die Frist für ein Wiederaufnahmegesuch versäumt hat. Wenn das Verständnis der Beklagten zutreffen würde, gäbe es keinen Bedarf, einem Schutzsuchenden die Möglichkeit einzuräumen, einen (erneuten) Asylantrag im zweiten Mitgliedstaat zu stellen, weil nach ihrer Auffassung bereits im zweiten Mitgliedstaat ein Asylantrag als gestellt anzusehen wäre, nämlich der im ersten Mitgliedstaat gestellte. Gegen die Ansicht der Beklagten ist zudem einzuwenden, dass nach der

- 6 -

- 6 -

Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ein noch nicht bestandskräftig abgelehnter Asylantrag im ersten Mitgliedstaat nicht der Stellung eines neuen Asylantrags im zweiten Mitgliedstaat gleichzustellen ist (vgl. EuGH, Urteil vom 25. Januar 2018 – C-360/16 – juris Rn. 85).

Es steht nicht fest, dass die Beklagte ein Gesuch um Aufnahme des Klägers an Italien gerichtet hat. Es bleibt offen, ob es sich bei dem an Italien gerichtete Gesuch vom 13. September 2019 um ein Gesuch zur Aufnahme oder zur Wiederaufnahme des Klägers handelt. Dafür, dass die Beklagte Italien um Wiederaufnahme des Klägers bitten wollte, spricht, dass sie für das Gesuch das „Einheitliche Formular für Wiederaufnahmegesuche“ (Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014) verwendete und nicht das einheitliche Formular in Anhang I dieser Durchführungsverordnung, das für ein Aufnahmegesuch zu benutzen ist. Soweit die Beklagte darauf verweist, die einheitlichen Formulare, die für die Wiederaufnahmeersuchen genutzt werden müssten, erlaubten nur Gesuche nach Art. 18 Abs. 1 Buchst. b bis d Dublin III-VO, trifft dies im Wesentlichen zu, vermag aber nicht zu erklären, weshalb sie ein Formular für Wiederaufnahmegesuche verwendete, wenn sie in Wahrheit ein Aufnahmegesuch stellen wollte, für das ein anderes Formular vorgeschrieben ist. Im Gegensatz zum verwendeten Formular hat die Beklagte im Begleittext zu dem Ersuchen als dessen Rechtsgrundlage Art. 18 Abs. 1 Buchst. a Dublin III-VO genannt, der die Verpflichtung des zuständigen Mitgliedstaates zur Aufnahme eines Schutzsuchenden regelt. Auch hat sie Italien explizit um Aufnahme des Klägers („take charge“) und nicht um dessen Wiederaufnahme („take back“) gebeten. Ein bloß „editorischer Fehler“ drängt sich – anders als die Beklagte meint – nicht auf, weil sie neben dem Ausdruck „take charge“ auch die dazu passende Norm der Dublin III-VO genannt hat. Der dargestellte Widerspruch zwischen dem verwendeten Formular einerseits und den angegebenen Gründen für das Gesuch andererseits ist nicht aufgelöst mit der Folge, dass der Charakter des Gesuchs ungeklärt bleibt.

Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass die Beklagte richtigerweise ein Wiederaufnahmegesuch an Italien zu stellen hätte, würde dies nichts daran ändern, dass offen bleibt, ob sie mit ihrem Gesuch vom 13. September 2019 Italien um Wiederaufnahme des Klägers ersucht hat.

Es ist auch nicht aus Rechtsgründen unbeachtlich (etwa nach § 46 VwVfG), ob die Beklagte Italien um Aufnahme oder um Wiederaufnahme des Klägers ersucht hat. Denn wie dargestellt handelt es sich bei Aufnahme- und Wiederaufnahmeverfahren

- 7 -

- 7 -

um unterschiedliche Verfahrensarten. Diese Verfahren müssen zwingend im Einklang mit der Dublin III-VO durchgeführt werden (vgl. EuGH, Urteil vom 31. Mai 2018 – C-647/16 – juris Rn. 49). Auf diesen Verfahrensfehler kann sich der Kläger auch berufen (vgl. zur Einräumung subjektiver Rechte durch die Verfahrensvorschriften der Dublin-III-Verordnung EuGH, Urteile vom 7. Juni 2016 – C-63/15 [Ghezelbash] – und – C-155/15 [Karim] –, sowie vom 25. Oktober 2017 – C-201/16 [Shiri] –, alle bei juris).

2. Für den Fall, dass sich – entgegen den Ausführungen unter 1. – hinreichend verlässlich feststellen lassen sollte, dass die Beklagte ein Aufnahmegesuchen an Italien gerichtet hat, ist der angegriffene Bescheid rechtswidrig, weil im insoweit maßgeblichen Zeitpunkt der Bescheidzustellung nicht die Zustimmung Italiens zur Aufnahme des Klägers vorlag.

Der insoweit von der Regel in § 77 Abs. 1 AsylG abweichende maßgebliche Zeitpunkt, zu dem die Zustimmung des ersuchten Mitgliedstaates vorliegen muss, folgt unmittelbar aus dem Unionsrecht. Eine Überstellungsentscheidung darf dem Schutzsuchenden erst zugestellt werden, nachdem der ersuchte Mitgliedstaat seiner Aufnahme oder Wiederaufnahme stillschweigend oder ausdrücklich zugestimmt hat (vgl. EuGH, Urteil vom 31. Mai 2018 – C-647/16 – juris Rn. 46).

Im Zeitpunkt der Zustellung des angegriffenen Bescheides an den Kläger am 18. Oktober 2019 lag keine Zustimmung Italiens zu dessen Aufnahme vor. Eine explizite Zustimmung ist bei der Beklagten nicht eingegangen.

Auch hat Italien zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht stillschweigend der Aufnahme des Klägers zugestimmt. Der ersuchte Mitgliedstaat ist nach Art. 22 Abs. 1 Dublin III-VO verpflichtet, über die Aufnahme eines Schutzsuchenden spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Aufnahmegesuchs zu entscheiden. In Fällen besonderer Dringlichkeit besteht eine Antwortfrist von einem Monat (Art. 21 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 6 Dublin III-VO). Sofern innerhalb der Frist keine Antwort des ersuchten Mitgliedstaates eingeht, ist nach Art. 22 Abs. 7 Dublin III-VO davon auszugehen, dass dem Aufnahmegesuch stattgegeben wird. Die Voraussetzungen der Zustimmungsfiktion waren zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses nicht erfüllt. Da sich die Beklagte nicht auf das Dringlichkeitsverfahren berufen hat, betrug die Antwortfrist Italiens auf das Übernahmegesuch zwei Monate. Zum Zeitpunkt der Bescheidzustellung am 18. Oktober 2019 war diese Frist nicht abgelaufen, weil die Beklagte das

- 8 -

- 8 -

Übernahmegesuch an Italien am 13. September 2019 richtete. Damit endete die Verschweigungsfrist erst am 13. November 2019.

Dieser Verfahrensfehler kann nicht geheilt werden (etwa nach § 45 Abs. 1 Nr. 5 VwVfG) und ist nicht (etwa nach § 46 VwVfG) unbeachtlich (so auch VG Berlin, Beschluss vom 29. August 2019 – 31 L 398.19 A – juris Rn. 20; a.A. VG Minden, Beschluss vom 18. Juli 2018 – 10 L 776/18.A – juris Rn. 56 ff.). Insbesondere ist hier ohne Bedeutung, dass mittlerweile die Antwortfrist abgelaufen ist, ohne dass eine Mitteilung italienischer Behörden bei der Beklagten eingegangen ist. Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass eine Abweichung von den Verfahrensvorschriften zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates in der Dublin III-VO aufgrund nationaler Rechtsvorschriften unionsrechtlich nicht zulässig ist. Es kann nicht zugelassen werden, dass die klaren und praktikablen Verfahrensvorschriften der Dublin III-VO je nach Regelungen der beteiligten Mitgliedstaaten unterschiedlich angewendet werden (vgl. EuGH, Urteil vom 31. Mai 2018 – C-647/16 – juris Rn. 66). Vor diesem Hintergrund lässt es der Europäische Gerichtshof nicht ausreichen, dass nach dem französischen Recht die Vollziehung der Überstellungsentscheidung bis zur Antwort des ersuchten Mitgliedstaates ausgesetzt ist (Rn. 64), womit er die Relevanz der späteren (fiktiven) Zustimmung des ersuchten Mitgliedstaates verneint. Außerdem wäre die praktische Wirksamkeit des Unionsrechtes (effet utile) erheblich beeinträchtigt, wenn durch nationale Rechtsvorschriften im Ergebnis eine von der Dublin III-VO abweichende Verfahrensgestaltung zulässig wäre. Denn wenn eine Heilung der Verfahrensfehler oder deren Unbeachtlichkeit aufgrund nationaler Rechtsvorschriften (hier: §§ 45 f. VwVfG) möglich wäre, hätte dies zur Folge, dass entgegen den zwingenden Verfahrensvorschriften der Dublin III-VO im Zeitpunkt der Bescheidzustellung eine Antwort des ersuchten Mitgliedstaates nicht vorliegen muss. Die gegenteilige Auffassung, die sich auf Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs in anderem Zusammenhang bezieht, übersieht, dass in Bezug auf die Fehler im Ablauf eines (Wieder-)Aufnahmeverfahrens mit dem genannten Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 31. Mai 2018 bereits eine konkrete Entscheidung zu dieser Konstellation vorliegt.

Wie ausgeführt kann sich der Kläger auf die Verletzung dieser Verfahrensvorgaben auch berufen.

3. Falls sich hinreichend gewiss feststellen ließe, dass die Beklagte – wovon sie wohl selbst ausgeht – Italien um Wiederaufnahme des Klägers ersucht hat, wäre der angegriffene Bescheid rechtswidrig. Denn in diesem Fall hat sie nicht das nach der

- 9 -

- 9 -

Dublin III-VO vorgeschriebene Verfahren eingehalten, weil sie nicht ein Gesuch um Wiederaufnahme, sondern um Aufnahme des Klägers an Italien hätte richten müssen. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

4. Vor diesem Hintergrund ist auch die in dem angefochtenen Bescheid getroffene Feststellung, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG lägen nicht vor, rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Denn es fehlt nunmehr die gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG für die Entscheidung über das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes erforderliche Unzulässigkeitsentscheidung. Die Feststellung zu den Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ist verfrüht ergangen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 – 1 C 4.16 – juris Rn. 21).

5. Ferner liegen die Voraussetzungen der Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG nicht vor. Danach ordnet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Abschiebung eines Ausländers an, der in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) abgeschoben werden soll, sobald feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Wie ausgeführt, ist Italien nicht für die Durchführung des Asylverfahrens des Klägers zuständig.

6. Mangels Abschiebungsanordnung ist auch die gemäß § 75 Nr. 12 AufenthG i.V.m. § 11 Abs. 2 und 3 AufenthG erfolgte Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG rechtswidrig und aufzuheben.

7. Über den Hilfsantrag ist nicht zu entscheiden, weil dieser nach dem erkennbaren Begehren des Klägers (§ 88 VwGO) nur für den Fall gestellt wurde, dass der Hauptantrag keinen Erfolg hat.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO; diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Sätze 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin,

- 10 -

- 10 -

Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Brandmair